

HPR BS - Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIV/10

Juli 2026

1. Personelle Veränderungen im Hauptpersonalrat Berufliche Schulen	2
2. PV-Postfach der ÖPR - Abruf bitte auch in den Ferien gewährleisten	3
3. Arbeits- und Gesundheitsschutz bei hohen Raumtemperaturen	3
4. Information der Eltern bei Suchtgefährdung	4
5. Aufstiegslehrgang für Technische Lehrkräfte im Schuljahr 2026/2027	4
6. Entfristung 2026 für Personen ohne Lehramtsausbildung (PoL)	5
7. BGM - kurzfristige Antragstellung möglich	6
8. Info-Karten zur Umsetzung des Schutzkonzepts sexualisierte Gewalt	6
9. Flexibilisierungsmaßnahmen beim Unterrichtseinsatz Technischer Lehrkräfte an Beruflichen Schulen im Schuljahr 2026/2027	8
10. Lehrkräfte im Spannungsfeld: Demokratischer Diskurs unter wachsendem Druck - der Beutelsbacher Konsens im Schulalltag	8
11. Mitgliederliste des HPR BS ab 01.08.2026	10

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS-Information in Ihren Kollegien in geeigneter Weise bekannt zu geben. Besten Dank für Ihre Unterstützung!

Mit kollegialen Grüßen

gez. Sophia Guter, Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Kai Otulak (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Otto Deubel, Paul Entgens, Martin Fillinger, Maren Holländer, Annette Naumann, Franz-Peter Penz, Martin Schiller, Axel Schön, Bernhard Schönauer, Katja Richter, Maria Diewold-Ries, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Eva Werner

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler per E-Mail: Örtlicher Personalrat PV-Postfach, Poststellenadresse

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus
Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr-bs@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Personelle Veränderungen im Hauptpersonalrat Berufliche Schulen

Mit herzlichem Dank verabschieden wir zum Schuljahresende unser langjähriges Mitglied Thomas Speck aus dem Hauptpersonalrat Beruflichen Schulen. Thomas Speck war zwölf Jahre im HPR BS eine prägende Stimme und Mitglied des Vorstands. In der Amtsperiode 2019/2020 führte er das Gremium als Vorsitzender und trug in dieser herausfordernden Zeit maßgeblich zur Stabilität und Handlungsfähigkeit bei. Für sein außerordentliches Engagement, seine fachliche Kompetenz und seine verlässliche Kollegialität danken wir ihm von Herzen. Er gibt das Mandat zurück und freut sich darauf, wieder aktiv an einer Beruflichen Schulen zu unterrichten.

Bernhard Schönauer war vier Jahre Mitglied im HPR BS und geht in den Ruhestand.

Martin Fillinger war zwei Jahre Mitglied im HPR BS und legt das Mandat im HPR BS nieder. Er bleibt Vorsitzender des BPR BS beim RP Tübingen. Beide Kollegen waren mit der anspruchsvollen Aufgabe des Arbeits- und Gesundheitsschutzes betraut. Für ihren Einsatz, ihre Aufmerksamkeit für die Belange der Beschäftigten und ihre Beiträge zur Prävention und Gesundheitsförderung danken wir beiden sehr herzlich.

Der Hauptpersonalrat wünscht allen scheidenden Kollegen privat wie beruflich weiterhin Erfolg und Gesundheit.

Im Amt der Stellvertretung im HPR BS, der Vertretung für L. i. A., gibt es einen turnusmäßigen Wechsel. Sabine Reitzig, die in den vergangenen fünf Jahren das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden innehatte danken wir für ihre Verlässlichkeit, für ihr großes Engagement als stellvertretende Vorsitzende und für ihre kompetente Bearbeitung aller Belange der Tarifbeschäftigten.

Den stellvertretenden Vorsitz im HPR BS übernimmt Franz Peter Penz neu ab 01.08.2026.

Als weiteres Vorstandsmitglied des HPR BS wurde Martin Schiller gewählt.

Wir heißen zudem drei neue Mitglieder, Silvia Schneider, Benjamin Starke und Evelyn Strehle, im Gremium herzlich willkommen und freuen uns auf ihre Beiträge und Impulse. Mit ihrer Unterstützung werden wir die Arbeit in den verschiedenen Themenfeldern weiter voranbringen. Wir wünschen ihnen viel Freude an ihren Aufgaben im HPR BS.

2. PV-Postfach der ÖPR - Abruf bitte auch in den Ferien gewährleisten

Allen Örtlichen Personalräten steht das datensichere Postfach in der KISS-Umgebung (Kommunikationsinfrastruktur mit den Schulen) zur Verfügung. Die Adresse lautet pv@Dienststellennummer.schule.bwl.de. Der Zugriff ist browserbasiert. Das Passwort mit weiteren Informationen wurde dem ÖPR-Vorsitz im Juli 2024 zugeschickt. Bei Verlust oder Fragen melden Sie sich bei hpr-bs@km.kv.bwl.de. Das Service Center Schulverwaltung (SCS) hilft bei technischen Problemen. An das PV-Postfach sendet der HPR BS beispielsweise Personalfälle und gibt damit dem ÖPR die Möglichkeit zur Äußerung laut § 91 (3) LPVG. Die Frist zur Rückmeldung wird in der Regel auf zwei Wochen festgelegt, womit ein **wöchentlicher Abruf erforderlich** wird. Der ÖPR regelt intern die Zugriffsberechtigungen und die Arbeitsweise im PV-Postfach. Die Einrichtung eines zweiten Faktors ist möglich (siehe [Info Nr. XIV/2 vom Dezember 2024](#)).

3. Arbeits- und Gesundheitsschutz bei hohen Raumtemperaturen

Das Kultusministerium veröffentlicht die Infos zum Thema „Hitzefrei“ unter:

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/hitzefrei>

Klarestellt wird, dass auch den Schulleitungen der Beruflichen Schulen und der gymnasialen Oberstufe ein Entscheidungsspielraum zukommt, das heißt, es gibt kein „Hitzefreiverbot“. Für ein restriktiveres Verfahren als in den niedrigeren Klassenstufen gibt es gute Gründe. Maßgebliche Entscheidungsgrundlage sind jedoch auch hier das Wohl der Schülerinnen und Schüler sowie die konkreten örtlichen Verhältnisse.

Zu beachten ist: Gerade bei den Beruflichen Schulen sind pragmatische Entscheidungen vor Ort sinnvoll, da hierbei die beteiligten Unternehmen ein Mitspracherecht haben, die die Ausbildungsverträge abgeschlossen haben. Hier ist Schulzeit = Arbeitszeit.

Wichtige Hinweise zum Thema Raumklima, zum Beispiel auch zu Grenzwerten und Maßnahmen bei hohen Raumtemperaturen, veröffentlicht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-5>

Allgemeine Regelungen und Zuständigkeiten sind in der VwV zum Arbeitsschutz an öffentlichen Schulen und der Rahmendienstvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement zu finden: <https://sichere-schule.kultus-bw.de/Lde/Startseite/arbeits-und-gesundheitsschutz/regelungen-des-kultusministeriums>

Der ÖPR achtet laut § 70 (1) LPVG auf die Verhütung von Gesundheitsgefahren, gibt Anregungen und wacht darüber, dass die zugunsten von Beschäftigten geltenden Arbeitsschutzvorschriften nachgekommen wird.

4. Information der Eltern bei Suchtgefährdung

Im Rahmen der Neufassung der VwV Prävention hat der HPR BS beim Kultusministerium nachgefragt, wann eine Information der Eltern von erwachsenen Schülerinnen und Schülern ab 18 Jahren erfolgen darf oder muss. Das Kultusministerium teilt mit, dass dies bei Suchtgefährdung bereits in § 55 Abs. 3 SchG hinreichend geregelt sei. Demnach könne die Schule den Eltern volljähriger Schüler/-innen personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler/-innen erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten sei und die Auskunft oder Mitteilung angemessen sei, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern.

5. Aufstiegslehrgang für Technische Lehrkräfte im Schuljahr 2026/2027

Anfang des Jahres wurden eine Zulassungsvoraussetzung für den Aufstiegslehrgang von Technischen zu Wissenschaftlichen Lehrkräften (gD = gehobener Dienst) verändert. Die erforderliche Erfahrungszeit wurde von zwölf auf neun Jahre verkürzt. Entgegen den Erwartungen herrscht in einigen Regierungsbezirken weiterhin ein spürbarer Bewerbermangel, während in anderen das Interesse das Angebot bei Weitem übersteigt.

Insgesamt stehen für Technische Lehrkräfte landesweit 14 Plätze im Aufstiegslehrgang zur Verfügung. In Stuttgart und Tübingen konnten insgesamt fünf Stellen nicht besetzt werden. Konträr dazu meldeten Karlsruhe (zwei zusätzliche Interessenten) und Freiburg (fünf

zusätzliche Interessenten) und damit deutlichen Mehrbedarf. Um die freien Kapazitäten optimal zu nutzen, wurden die unbesetzten Plätze nun in die Bedarfsregionen übertragen.

Die zugewiesenen Aufstiegsplätze und Umverteilung im Überblick:

Regierungspräsidium	Ursprünglich zugewiesene Plätze	Anzahl Bewerbungen	Umverteilung der Plätze
Stuttgart	5	2	-3 Plätze
Karlsruhe	4	6	+2 Plätze
Tübingen	3	1	-2 Plätze
Freiburg	2	7 Bewerbungen 5 Zugewiesene Plätze	+3 Plätze

Die Ausschöpfung dieser Kontingente ist für die Beruflichen Schulen von zentraler Bedeutung. Bleiben Aufstiegsmöglichkeiten für Technische Lehrkräfte mangels Bewerbungen unbesetzt, werden diese an Fachlehrkräfte abgegeben.

TOL/TOL'in in A 12 möchten wir daher ermutigen, diese Chance zur Weiterqualifizierung zu nutzen. Informationen gibt es unter

<https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/Aufstiegsverfahren+fuer+Fachlehrkraefte+und+Technische+Lehrkraefte>

6. Entfristung 2026 für Personen ohne Lehramtsausbildung (PoL)

Einen Antrag auf Entfristung konnten aktuell befristet Beschäftigte im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg stellen, wenn sie Vertretungstätigkeiten langjährig und erfolgreich ausüben. Erforderlich sind darüber hinaus gute bis sehr gute Beurteilungen und ein unabweisbarer, nicht anders zu deckender, dauerhafter Bedarf der Schule.

Für das im Schuljahr 2025/2026 durchgeführte Entfristungsverfahren gingen 23 Anträge auf Entfristung über STEWI-Online ein. Von diesen 23 Anträgen können nun 15 Personen ohne Lehramtsbefähigung (Stand 08.07.2026) mit einer Entfristung zum neuen Schuljahr rechnen.

Anzahl	RP Stuttgart	RP Karlsruhe	RP Freiburg	RP Tübingen	Summe BW
Eingegangene Entfristungsanträge	1	10	6	6	23
Befürwortete Entfristungsanträge	1	6	2	6	15

Informationen zur Entfristung von PoL veröffentlicht das Kultusministerium unter <https://lehrer-online-bw.de> im Register Einstellung.

Ab dem kommenden Schuljahr plant das ZSL für PoL ein mehrmoduliges Qualifizierungsprogramm an den Seminaren anzubieten. In zunehmendem Umfang sollen zukünftig Qualifizierungsmodule auch für die Entfristung vorausgesetzt werden. Die konkreten Regelungen sollen im Herbst 2026 veröffentlicht werden.

7. BGM - kurzfristige Antragstellung möglich

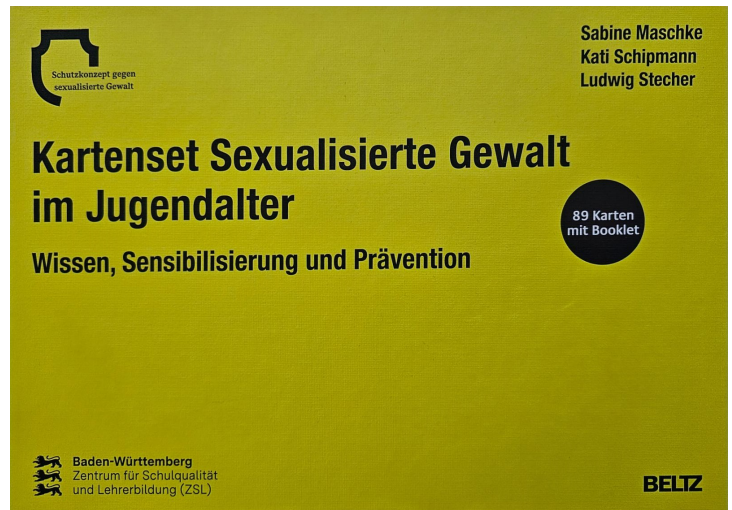
Anträge für gesundheitsförderliche Maßnahmen, die im Zeitraum September bis November 2026 stattfinden sollen, mussten (eigentlich) bis zum 31.05.2026 gestellt werden.

Das ZSL hat dem HPR-BS nun mitgeteilt, dass auch nachträglich eingereichte Anträge genehmigt werden können. Wenn Sie an den Schulen noch eine Maßnahme durchführen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der für Sie zuständigen Regionalstelle auf. Ein Yogakurs oder eine Rückengymnastik lässt sich unter Umständen auch recht kurzfristig organisieren.

8. Info-Karten zur Umsetzung des Schutzkonzepts sexualisierte Gewalt erhältlich

Das ZSL stellte im Rahmen der verpflichtenden Basisschulung 2 ein Kartenset vor, welches für alle Beruflichen Schulen geeignet ist.

Da das Kartenset nicht zu Beginn des Schutzkonzeptprozesses eingesetzt werden soll, sondern voraussetzt, dass die Schulen bereits erste Schritte in der Schutzkonzeptentwicklung unternommen haben, wurden in den Regionalstellen unterschiedliche Distributionswege gewählt, die den



jeweiligen Entwicklungsständen der Schulen Rechnung tragen. Das Ziel ist, die Ausgabe des Kartensets mit einem fachlichen Austausch zu verbinden und die Schulen bei der Einordnung und Nutzung der Inhalte zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund und um sicherzustellen, dass das Kartenset die innerhalb der einzelnen Schulen zuständigen Personen erreicht, ist statt eines zentralen Versandes eine Verteilung des Kartensets nach aktiver Anforderung vorgesehen.

Sollten Berufliche Schulen die Basisschulung 2 besucht haben und bislang noch kein Kartenset erhalten haben, können sie sich an die jeweiligen Ansprechpersonen in den Regionalstellen wenden.

Die Ansprechpersonen sind:

- **Regionalstelle Freiburg:** Silke.Hewelt@zsl-rs-fr.kv.bwl.de
- **Regionalstelle Karlsruhe:** Julia.Schaefer@zsl-rs-ka.kv.bwl.de
- **Regionalstelle Mannheim:** Magdalena.Miklosch.PRAEVREF@zsl-rsma.de
- **Regionalstelle Schwäbisch Gmünd:** Claudia.baur@zsl-rsgd.de
- **Regionalstelle Stuttgart:** Nina.Gruene@zsl-rss.de
- **Regionalstelle Tübingen:** Alexandra.Moeschel@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

9. Flexibilisierungsmaßnahmen beim Unterrichtseinsatz Technischer

Lehrkräfte an Beruflichen Schulen im Schuljahr 2026/2027

Auf Grund der wirtschaftlichen Veränderungsprozesse und den damit verbundenen rückläufigen Berufsanfängerzahlen sowie den daraus resultierenden Entwicklungsprozessen innerhalb der Schullandschaft bleibt ein Grundbedarf für Flexibilisierungsmaßnahmen bestehen, wenn in Einzelfällen aufgrund der Spezialisierung von Lehrkräften oder einer zu großen räumlichen Entfernung zwischen den Schulstandorten in Betracht kommende (Teil-)Abordnungen an Schulen mit Bedarf an Grenzen stoßen und ein anderweitiger Einsatz im Pflichtbereich nicht möglich ist.

Unter Beachtung dieser Maßgaben können **nach individueller Einzelfallprüfung** die Flexibilisierungsmaßnahmen auch im Schuljahr 2026/2027 vollzogen werden. Dabei ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums zu den geplanten Flexibilisierungsmaßnahmen stets obligatorisch. Geprüft wird, ob angesichts flächendeckend hoher Bedarfe in der Berufsvorbereitung nicht zumutbar wohnortnahe Einsatzmöglichkeiten im Pflichtbereich vorhanden sind.

10. Lehrkräfte im Spannungsfeld: Demokratischer Diskurs unter

wachsendem Druck - der Beutelsbacher Konsens im Schulalltag

Lehrkräfte stehen heute vor enormen Herausforderungen: Gesellschaftliche Polarisierung, Fake News und politische Unruhen wirken direkt in die Klassenzimmer hinein. Gleichzeitig geraten Pädagoginnen und Pädagogen zunehmend unter Druck - sei es durch kritische Blicke von außen, kontroverse Debatten im Unterricht oder Verunsicherung darüber, wie weit die eigene Haltung im Unterricht sichtbar sein darf.

Dabei ist der gesellschaftliche Auftrag der Schule klar: Sie soll ein Erfahrungsraum für Demokratie sein und jungen Menschen die Fähigkeit vermitteln, politische Entwicklungen kritisch zu hinterfragen und konstruktiv mitzudiskutieren.

Umso wichtiger ist es, Lehrkräften Orientierung und Rückhalt für die tägliche Praxis zu geben.

Was ist der Beutelsbacher Konsens?

Der Beutelsbacher Konsens bildet den Grundsatz der politischen Bildung in Deutschland. Er wurde 1976 auf einer Fachtagung in Weinstadt-Beutelsbach formuliert und verfolgt das Ziel, Lernende zu eigenständigem Denken und zur Urteilsfähigkeit zu befähigen - frei von Indoktrination oder Beeinflussung. Er verbindet Werteorientierung, Bildung und ein tiefes Verständnis von Demokratie.

Kernpunkte des Beutelsbacher Konsenses:

Überwältigungsverbot:

Lehrkräfte dürfen Schülerinnen und Schüler (SuS) nicht im Sinne einer gewünschten Meinung beeinflussen oder überwältigen.

Lehrkräfte dürfen SuS nicht im Sinne einer gewünschten Meinung beeinflussen oder überwältigen; das heißt, Indoktrination ist unzulässig. SuS sollen vielmehr zu einem eigenständigen und reflektierten Urteil befähigt werden.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Neutralitätsgebot im Sinne einer normativen Beliebigkeit von Schule und Unterricht zu verstehen ist. Lehrkräfte sind über das Schul- und Beamtenrecht verpflichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu wahren und zu schützen. Über Verletzungen von Grund- und Menschenrechten oder der demokratischen Verfassungsprinzipien in Geschichte und Gegenwart darf im Unterricht nicht ergebnisoffen diskutiert werden. Lehrkräfte haben hier nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.

Kontroversitätsgebot:

Was in Wissenschaft und Politik kontrovers diskutiert wird, muss auch im Unterricht kontrovers dargestellt werden. Unterschiedliche Standpunkte, Fakten und Gegenargumente müssen pädagogisch aufbereitet dargelegt werden.

Schülerorientierung (Befähigung zur Partizipation):

Lernende sollen in die Lage versetzt werden, politische Situationen sowie ihre eigenen Interessen zu analysieren und sich aktiv einzubringen.

Quellenangabe:

Schattschneider, H. (1977): Das Beutelsbacher Konsensmodell. In: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)/Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB BW).

Online-Dossier und Wortlaut: www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens

11. Mitgliederliste des HPR BS ab 01.08.2026

(folgende Seite)

*Der HPR BS dankt allen ÖPR
für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit
im letzten Schuljahr und wünscht allen Lehrkräften und
Schulleitungsteams schöne und erholsame Sommerferien.*